

SATZUNG für den

Förderverein L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein L´Opera Piccola Bad Schwalbach".

Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V..

Er wird gefördert durch:

1. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V. in personeller und materieller Hinsicht.
2. Einwerben von Sach- und Geldspenden für L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V..
3. Personelle und materielle Unterstützung bei der Förderung junger Künstler in den Bereichen Musik, Gesang, Theater und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Dazu gehören auch Workshops und Lehrgänge gemäß den Zielen der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V..
4. Personelle und materielle Unterstützung der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V. bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Aufführungen von Opern, Operetten und Musicals.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§51 ff Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zufließenden Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Spenden und Sachzuwendungen, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist formlos (oder durch Abgabe vorgedruckter Mitgliedsanträge) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich drei Monate vorher zu erklären ist.
2. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
3. durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von jedem Mitglied selbst festgelegt und kann monatlich 5.- € (Jahresbeitrag 60,- €) oder mehr betragen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung unter der Leitung des Vorstandes statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Kassenberichts
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht worden sind.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen.
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden, die/der zugleich kooptiertes Vorstandsmitglied der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V. ist
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/inEs können bis zu zwei Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird durch die / den Vorsitzende/n und die / den stellv. Vorsitzende/n im Sinne des §26 BGB nach außen vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung bestimmt die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der L´Opera Piccola Bad Schwalbach e.V. zu. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt es der Stadt Bad Schwalbach zu und ist zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.